

## Merkblatt kurzfristig Beschäftigte (Erntehelfer)

### Grundsätze:

Bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft handelt es sich grundsätzlich um ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis.

Das Beschäftigungsverhältnis muss von vorn herein auf max. 1 Jahr befristet sein.

Zwischen 2 kurzfristigen Beschäftigungen muss mind. eine Pause von 2 Monaten sein.

Das Austrittsdatum MUSS im Arbeitsvertrag ausgewiesen sein.

### Dauer:

70 Arbeitstage bzw. 3 Monate

- **Beachte: Die „70-Arbeitstagerregelung“ findet nur dann Anwendung, wenn die Beschäftigung regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Andernfalls gilt die „3-Monats-Regelung“.**

### **CORONA-Änderungen 2020:**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs von 3 auf 5 Monate bzw. von 70 auf 115 Arbeitstage angehoben. Diese Regelung gilt übergangsweise für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 und ermöglicht den Arbeitgebern damit einen längeren Einsatz der zur Verfügung stehenden Saisonarbeitnehmer.

### Arbeitszeiten:

6 Tage Woche, 1 Tag Freizeitausgleich

Regelmäßige Arbeitszeit beträgt täglich 8 h.

Es können bis zu 10 h täglich gearbeitet werden.

Die Überstunden müssen dann am Ende der Tätigkeit als Freizeitausgleich abgegolten werden.

### Kost + Logis:

Diese müssen auf dem Stundenzettel laut Anwesenheitstage mit dem entsprechenden Satz berechnet werden. Siehe Anlage AOK-Sachbezugswerte.

### Urlaub:

Der Urlaub kann nur für volle Monate entstehen:

„**Urlaub im Rahmen der kurzfristigen Beschäftigung**: Was viele Arbeitnehmer nicht wissen ist, dass ihnen auch bei kurzfristiger Beschäftigung ein **Anspruch auf bezahlten Urlaub** zustehen kann. Das hängt aber entscheidend mit der Ausgestaltung der kurzfristigen Beschäftigung zusammen. Da die kurzfristige Beschäftigung nur zeitweise ausgeübt werden kann, kann auch nur ein Anspruch auf Teilurlaub entstehen. Allerdings ist zu beachten, dass ein solcher Teilanspruch nur für **volle Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses** entstehen kann. Der Teilurlaub beträgt für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses **ein Zwölftel des Jahresurlaubs**.“

### Voraussetzungen SV-Freiheit:

geht nur bei:

- Schüler / Studenten (Nachweis Kopie Schulbescheinigung)
- Rentner
- Hausfrau / Hausmann im Heimatland: nur mit Nachweis über die Bestreitung des Lebensunterhaltes:  
z.B. **Lohnabrechnung Unterstützender** (zwingend notwendig!!)
- bezahlter Urlaub (man befindet sich in einem Arbeitsverhältnis)

Es geht nicht bei:

- unbezahltem Urlaub
- Arbeitslosigkeit (Hartz IV oder sonstige Sozialhilfeempfänger)

### Wann sind Erntehelfer berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Eine Beschäftigung wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für den Beschäftigten nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dies wird in der Regel anhand von Indizien im Einzelfall entschieden. Bei der Frage, ob eine Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird, hilft unser Blog „[Kurzfristige Minijobs – berufsmäßig oder nicht?](#)“ und unsere „[Entscheidungshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit](#)“.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über den Status ausgewählter Personengruppen, die möglicherweise als Saisonarbeitnehmer eingesetzt werden:

- **Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Bezieher von Kurzarbeitergeld, die eigentlich eine überwiegende hauptberufliche Beschäftigung haben, in der sie derzeit ganz oder teilweise freigestellt sind, können als kurzfristige Minijobber und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Die Nebentätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben ist dann nicht berufsmäßig und ein kurzfristiger Minijob.

- **Arbeitslose und Asylsuchende-erkannte Asylanten-Flüchtlinge**

Bei diesen Personengruppen liegt ein kurzfristiger Minijob nur vor, wenn die Beschäftigung innerhalb der Zeitgrenzen befristet ist und der Verdienst 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Sofern der Verdienst 450 Euro im Monat übersteigt, wird die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt und ist daher sozialversicherungspflichtig, auch wenn die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung eingehalten werden.

- **Selbständige**

Selbständige, die ihre Tätigkeit vorübergehend nicht oder nicht in dem bisherigen Umfang ausüben können (z. B. Gastronomen), können als kurzfristige Minijobber und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Die Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben ist dann nicht berufsmäßig und damit ein kurzfristiger Minijob.

- **Altersvollrentner, Schüler, Studenten, Hausfrauen und Hausmänner**

Diese Personengruppen können als sozialversicherungsfreie kurzfristige Minijobber beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist nicht berufsmäßig, wenn die Zeitgrenzen innerhalb des Kalenderjahres eingehalten werden. Bei dieser Prüfung werden vorherige Beschäftigungen mit einem monatlichen Verdienst von mehr als 450 Euro berücksichtigt.

- **Aushilfen aus dem EU-/EWR-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz**

Ein sozialversicherungsfreier kurzfristiger Minijob kann ausgeübt werden, wenn deutsches Sozialversicherungsrecht gilt und keine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt. Bei der Frage, ob deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet, hilft unser Schaubild [„Sozialversicherungsrecht bei Beschäftigung mit Auslandsbezug“](#).